

Hauptsatzung der Stadt Bassum
In der Fassung vom 11.02.2015
Letzte Änderung bekannt gemacht am 10.02.2015

§ 1

Bezeichnung, Name

(1) Die Stadt Bassum führt die Bezeichnung "Stadt Bassum". Sie hat ihren Sitz in Bassum.

(2) Die Namen der ehemaligen Gemeinden Albringhausen, Apelstedt, Bramstedt, Eschenhausen, Gr. Henstedt, Gr. Ringmar, Hallstedt, Hollwedel, Neubruchhausen, Nienstedt, Nordwohlde, Osterbinde, Schorlingborstel, Stühren und Wedehorn werden als Ortschaftsbezeichnungen weitergeführt. Die Ortstafeln werden so beschriftet, dass die Namen unter dem der neu gebildeten Stadt stehen.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt zeigt auf einem geteilten Schild in der oberen Hälfte drei grüne Lindenblätter auf silbernem Grunde und in der unteren Hälfte zwei abgekehrte rot bewehrte schwarze Bärenklauen auf goldenem Grunde. Über dem Schild befindet sich eine rote Mauerkrone. Rechts und links stehen zwei weiße Rosse als Schildhalter.

(2) Die Farben der Stadt sind grün-weiß-gelb.

(3) Die Flagge der Stadt ist grün-weiß-gelb und zeigt das Stadtwappen.

(4) Das Dienstsiegel enthält Teile des Wappens und die Umschrift "Stadt Bassum".

(5) Die Ortschaft Neubruchhausen ist berechtigt, das frühere Wappen des Fleckens Neubruchhausen als Zeichen der engeren Gemeinschaft weiter zu tragen.

(6) Die Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu privaten Zwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.

(2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Mitgliedern des Rates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf

Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Sitzungen des Verwaltungsausschusses

Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

§ 5

Ortschaften

- (1) Es werden folgende Ortschaften im Sinne des § 90 (1) NKomVG gebildet :
- a) Ortschaft Albringhausen für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Albringhausen
 - b) Ortschaft Apelstedt für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Apelstedt
 - c) Ortschaft Bassum für den Bereich der ehemaligen Stadt Bassum
 - d) Ortschaft Bramstedt für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Bramstedt
 - e) Ortschaft Eschenhausen für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Eschenhausen
 - f) Ortschaft Gr. Henstedt für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Gr. Henstedt
 - g) Ortschaft Gr. Ringmar für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Gr. Ringmar
 - h) Ortschaft Hallstedt für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Hallstedt
 - i) Ortschaft Hollwedel für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Hollwedel
 - j) Ortschaft Neubruchhausen für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Neubruchhausen
 - k) Ortschaft Nienstedt für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nienstedt
 - l) Ortschaft Nordwohldede für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nordwohldede
 - m) Ortschaft Osterbinde für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Osterbinde
 - n) Ortschaft Schorlingborstel für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Schorlingborstel
 - o) Ortschaft Stühren für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Stühren
 - p) Ortschaft Wedehorn für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Wedehorn.

(2) Die Ortschaften erhalten je eine Ortsvorsteherin bzw. einen Ortsvorsteher.

§ 6

Aufgaben der Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt wahrzunehmen. Sie bzw. er hat insbesondere Wünsche, Anregungen, Beschwerden und andere Eingaben aus der Ortschaft anzunehmen und weiterzugeben.

(2) Die Organe der Stadt sollen die Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher in den Angelegenheiten, die die Ortschaft in besonderem Maße berühren, hören.

(3) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher ist berechtigt, das Siegel der Stadt Bassum zu führen.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Die Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter, die die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach § 81 Abs. 2 NKomVG vertreten, sowie die Reihenfolge der Vertretung nach § 81 Abs. 2 NKomVG legt der Rat in seiner ersten Sitzung fest. Die repräsentative Vertretung der Stadt obliegt gem. § 61 Abs. 3 NKomVG der / dem Bürgermeisterin / Bürgermeister und seinen ehrenamtlichen Vertreterinnen / Vertretern.

(2) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie oder er gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 8

Wertgrenzen

(1) Für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 KomVG gelten folgende Wertgrenzen:

1. für Aufträge nach VOB und VOL 75.000,- €
2. für sonstige Aufträge 17.500,- €
3. für Rechtsmittel und Vergleiche bei Klageerhebung/
Erklärung gegenüber Gerichten/Behörden 15.000,- €
4. für Stundungen 20.000,- €
5. für Niederschlagungen 20.000,- €
6. für Erlasse 15.000,- €

Aufträge über 20.000,- € sind in der nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses bekannt zu geben.

(2) Für die Befugnisse der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG die Zustimmung zu erteilen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 13.500,00 Euro im Einzelfall als unerheblich.

§ 9

Personalrechtliche Befugnisse

(1) Die Befugnisse des Rates zur Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung für den mittleren Dienst (bis zur Besoldungsgruppe A8) sowie die Personalangelegenheiten der Anwärterinnen und Anwärter sowie Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger werden dem Verwaltungsausschuss übertragen.

(2) Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD bzw. S8 TVöD-SuE wird auf den/die Bürgermeister/in übertragen. Der Verwaltungsausschuss ist grundsätzlich bei personellen Veränderungen zu informieren.

(3) Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Auszubildenden, Aushilfskräften, Vertretungskräften und Zeitarbeitskräften sowie Beschäftigten im Rahmen eines Ein-Euro-Job wird der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister übertragen.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Bassum gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bassum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitbearbeitung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen sowie der Flächennutzungsplan werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht. Sofern dies durch Einzelbeschluss verfügt wurde, können Satzungen, Verordnungen sowie der Flächennutzungsplan zusätzlich in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Oldenburg veröffentlicht werden. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder des Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in einem Dienstgebäude der Stadt Bassum ausgelegt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Oldenburg zu veröffentlichen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 12

Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 in der Kreiszeitung mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.